

Ausbau Erneuerbarer Energien – Überlegungen zu einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes

Univ. Prof. Dr. Dragana Damjanovic

Ukraine-Krise beschleunigt Energiewende

16.03.2022 | Markt

Ukraine-Krise als Beschleunigungsfaktor

Die Krise ist auf jeden Fall eine **Chance für die Energiewende**, vor allem für die Wärmewende. „In österreichischen Haushalten sind noch circa 900.000 Gasthermen aktiv. Ein Großteil sollte relativ bald durch **Wärmepumpen** ersetzt werden, thermische Isolierung ist aber in vielen Fällen zusätzlich nötig. **Photovoltaik** auf dem Dach ist die ideale Ergänzung. Die Krise wird hier mit Sicherheit beschleunigend wirken, der Förderrahmen durch Bund und Länder zum Ausstieg ist gegeben“, zeigt Kimmich Zuversicht.

[Startseite](#) > [Politik](#) > [Ukraine: Wie Russlands Krieg den Ausbau grüner Energie beschleunigen wird](#)

Wie der Russland-Ukraine-Konflikt den Ausbau grüner Energie beschleunigen wird



Ukraine-Krieg: Wie Wind und Sonne für mehr Freiheit sorgen

06.04.2022, 22:39 | Lesedauer: 3 Minuten

Beate Kranz

REPowerEU: A plan to rapidly reduce dependence on Russian fossil fuels and fast forward the green transition*

[Osterpaket für Energiewende vom Bundesrat gebilligt](#)

„Wir verdreifachen die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien“

Das „Osterpaket“ der Bundesregierung ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten: Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Ihre Nutzung wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

25. Juli 2022

UVP-Gesetz-Novelle: Überholspur für die Energiewende

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler hat am Freitag die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes in Begutachtung geschickt, die einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien ermöglichen soll. So soll eine fehlende Energieraumplanung künftig die Errichtung von Windrädern nicht mehr blockieren können. Nach der achtwöchigen Begutachtungsfrist soll der finale Regierungsvorschlag erarbeitet werden, der Beschluss im Parlament ist für den Herbst geplant.

Zukunftsorientierte Energieraumplanung

1. Flächenbedarf für Ausbauziele ?
2. Welche Flächen und Standorte ermöglichen einen möglichst naturverträglichen Ausbau ?



➔ Wird in Österreich - als Teilbereich der Raumplanung - als primäre Zuständigkeit der Länder und Gemeinden angesehen.

Ist auf diesen Ebenen in der Vergangenheit nur unzureichend wahrgenommen worden

➔ **GRUNDSATZGESETZGEBUNG DES BUNDES ?**

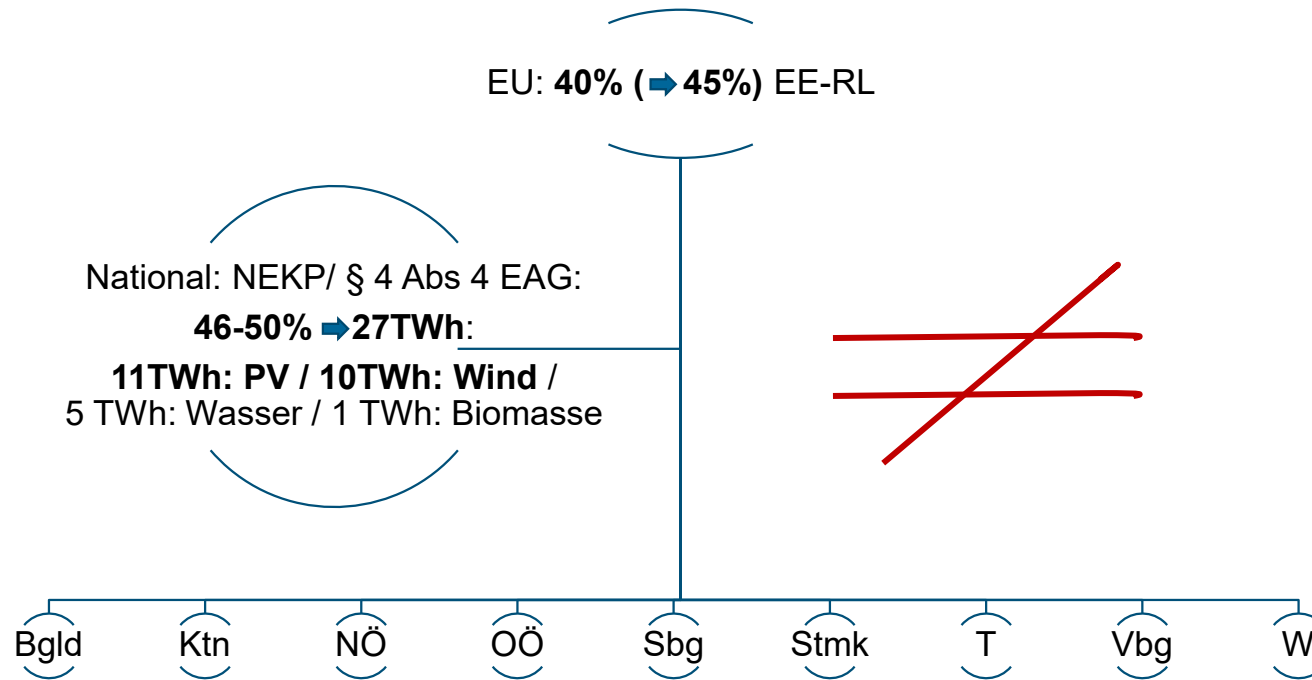
Überlegungen zu einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes

**Tatsächlich die richtige Lösung für eine zukunftsorientierte Energie-
raumplanung in Österreich? In welcher Form umsetzbar? Welche Inhalte?**

1. Stand der Dinge – Ausbauziele & Planungsgrundlagen in den Ländern
2. Neue Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung des Ausbaus (REPowerEU-Paket & Entwurf zur UVP-G Novelle)
3. Ausgestaltung der Grundsatzgesetzgebung

1. Stand der Dinge – Ausbauziele und Planungsgrundlagen

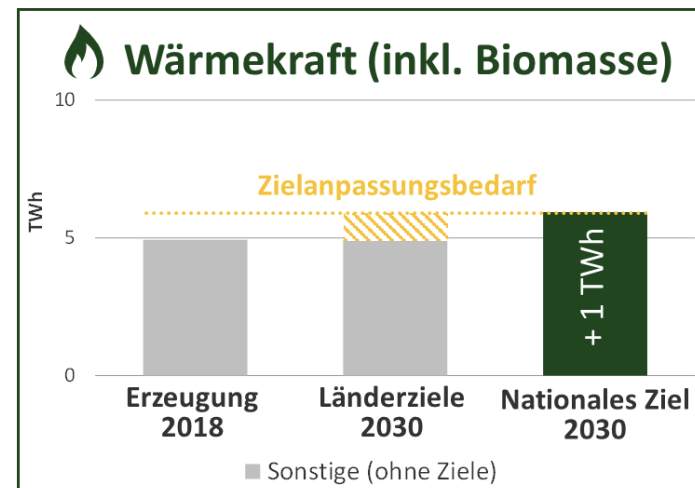
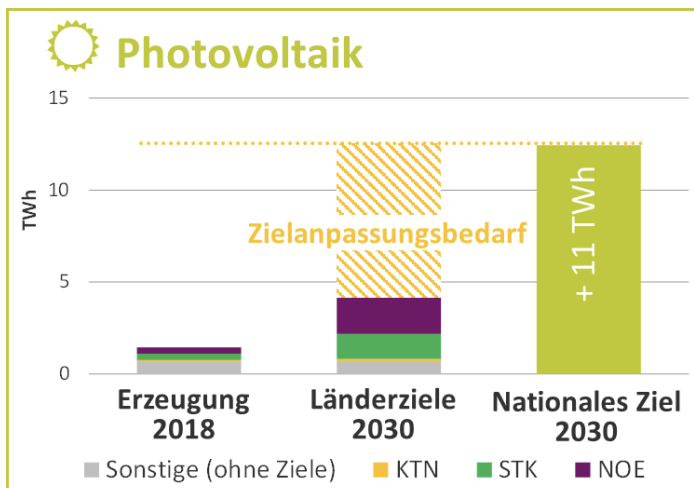
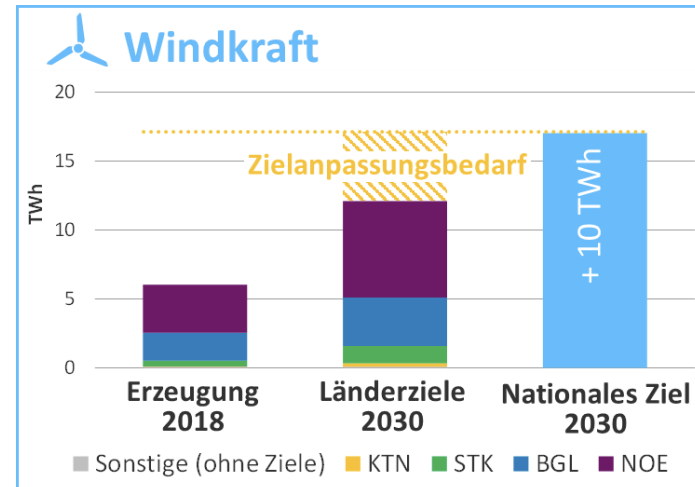
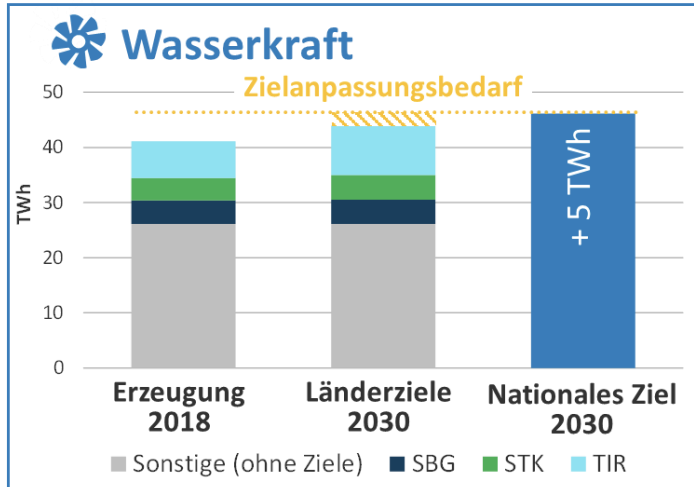
Ausbauziele bis 2030



Strategische Aktivitäten der Bundesländer	
Burgenland	Burgenland 2050 – Klima & Energie Strategie
Kärnten	Energiemasterplan Kärnten (eMap2025)
Niederösterreich	NÖ Energiefahrplan 2030 NÖ Jahres Umwelt-, Energie und Klimabericht 2019 NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Maßnahmenperiode 1
Oberösterreich	Energie-Leitregion OÖ 2050
Salzburg	Masterplan Klima + Energie 2020
Steiermark	Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Aktionsplan 2019–2021
Tirol	Erreichung der Klimaschutzziele bis 2020 Tiroler Fortschrittsbericht 2018/2019 Tiroler Energiemonitoring 2019
Vorarlberg	Energie- und Monitoringbericht Vorarlberg 2019
Wien	Smart City Wien Rahmenstrategie 2019-2050

Quelle: Austrian Energy Agency, Klima- und Energiestrategien der Länder (j2021)

Zielanpassungsbedarf



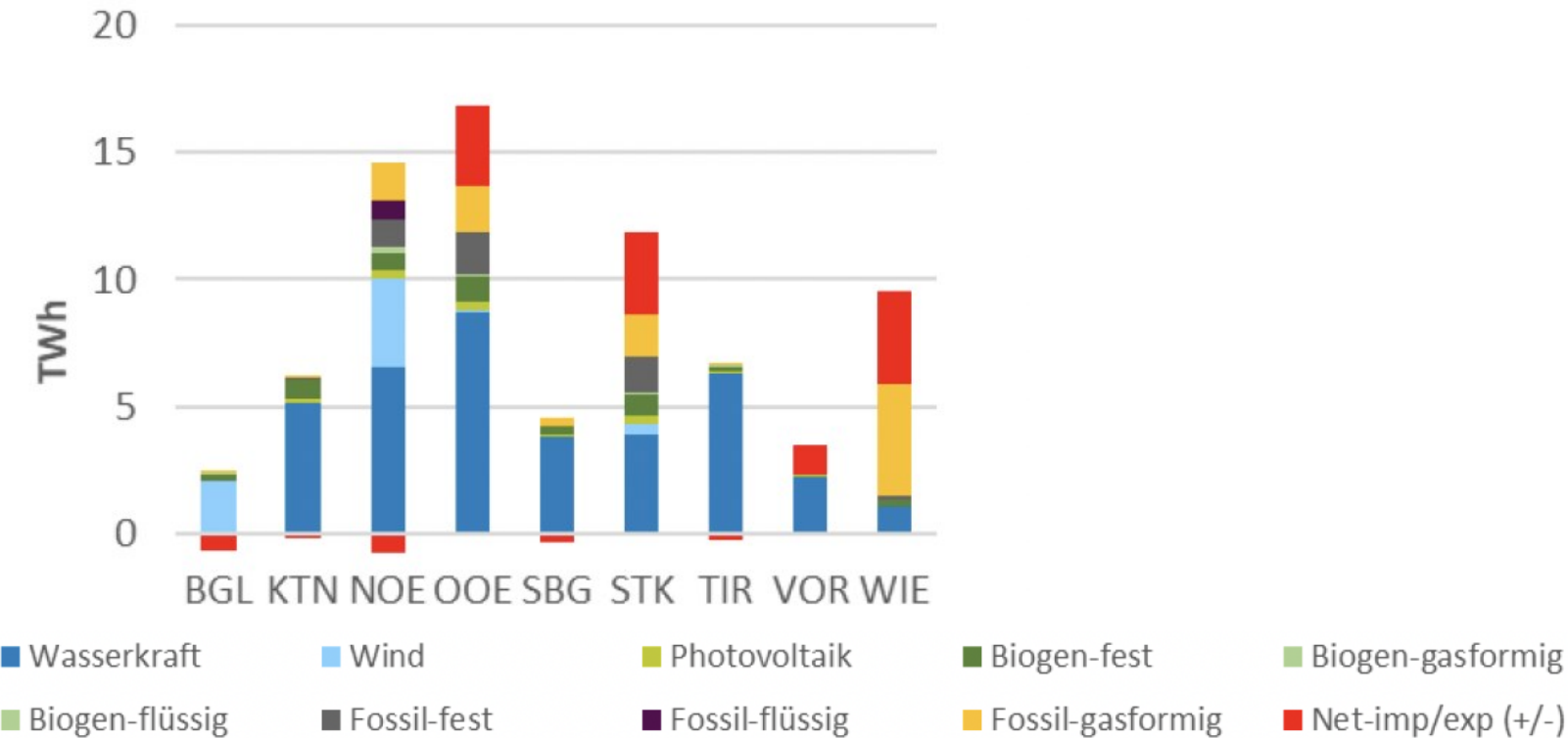
Quelle: Austrian Energy Agency, Klima- und Energiestrategien der Länder (2021)

	Vorgaben im ROG	Zonierungen durch das Land	Verpflichtung der Gemeinden
Bgld	Erneuerbaren Beschleunigungsg 2022	Regionale Rahmenkonzepte f WKA: Eignungszonen / in Zukunft: auch Ausschlusszonen	Eignungszonen sind im FWP kenntlich zu machen
NÖ	„Grünland –Windkraft“	Sektorales Programm über die Windkraftnutzung: Eignungszonen	Gemeinden können widmen (kein Bauland!)
Stmk	Sondernutzung im Freiland	Sachprogramm Windenergie: Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen	Vorrangzonen sind kenntlich zu machen, Sondernutzungen sind auszuweisen
Sbg	Sonderausweisung Windkraftanlagen	Landesentwicklungsprogramm (Entwurf): Vorrangzonen	Gemeinden können widmen
OÖ	Sonderausweisung Windkraftanlagen	Windkraftmasterplan 2017: Ausschlusszonen	-
Ktn	Sonderfläche im Grünland	Windkraftstandorträume-VO: nur abstrakte Kriterien	-
Tirol	-	-	-
Vbg	-	-	-
Wien	-	-	-

	Vorgaben im ROG	Zonierungen durch das Land	Verpflichtung der Gemeinden
Bgld	Durch Erneuerbaren BeschleunigungsG 2022	VO: Eignungszonen f Freiflächen PV	Eignungszonen sind im FWP kenntlich zu machen
NÖ	„Grünland –PV“	Sektorales Programm für PV-Freiflächen (Entwurf): Eignungszonen	Gemeinden können widmen (kein Bauland!)
Stmk	Sondernutzung im Freiland	Leitfaden PV-Freiflächenanlagen	-
Sbg	„Grünland – Solaranlagen“	Landesentwicklungsprogramm (Entwurf): Vorrangflächen (=vorbelastete)	-
OÖ	Sonderausweisung Freiflächen PV	-	-
Ktn	Sonderfläche im Grünland	Photovoltaik-VO: Ausschlusszonen	-
Tirol	-	-	-
Vbg	-	-	-
Wien	-	-	-

Erneuerbare im Bundesländervergleich / EU-Vergleich

Stromaufbringung 2018 nach Energieträgern



Quelle: Austrian Energy Agency, Klima- und Energiestrategien der Länder (2021)



Quelle: Eurostat, Stand 03/2022

2. Neue Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung des Ausbaus (REPowerEU-Paket & Entwurf zur UVP-G Novelle)

1. Die MS legen die Land- und Seegebiete fest, die benötigt werden um ihre nationalen Beiträge zum Ziel der Erneuerbaren Energie bis 2030 zu erreichen: **GO-TO-AREAS**
2. GO-TO-AREAS = Gebiete, die für Errichtung (der jeweiligen Energieträger) als besonders geeignet anzusehen sind => bei deren Nutzung **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind
 - Vorrangig künstliche und bebaute Flächen
 - Keine: Natura 2000 Gebiete, Naturparks und Naturschutzgebiete
 - Es sind alle geeigneten Instrumente und Datensätze zu nutzen, um geeignete Gebiete zu ermitteln
 - Pläne sind einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (nach SUP-RL)
3. Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie gelten als **im überwiegenden öffentlichen Interesse**. Vorhaben in Go-To-Areas sind von der **UVP-Pflicht** **gs. ausgenommen**. Die MS stellen sicher, dass in GO-TO-AREAS **Genehmigungsverfahren** **gs. nicht länger als 1 Jahr** dauern. Frist beginnt, wenn der Projektträger einen vollständigen Antrag eingereicht hat.

1. Bei Windkraftanlagen: UVP-Genehmigung kann erteilt werden, auch wenn entsprechende Widmung fehlt
 - In Vorrang/Eignungszonen, auch wenn keine Widmung im FWP
 - Fehlt Zonierung: an jedem Standort mit Zustimmung der Standortgemeinde

2. Für PV-Anlagen fehlt entsprechende Regelung, weil für diese – unabhängig von der Größe – nach dem UVP-G keine UVP-Pflicht

3. Vorhaben der Energiewende
 - Definition: Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung Erneuerbarer Energien
 - Sie gelten als im Öffentlichen Interesse
 - Abweisung darf nicht ausschließlich aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds erfolgen
 - Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit Bescheid

3. Ausgestaltung eines Grundsatzgesetzes für eine zukunftsorientierte Energieraumplanung

Notwendigkeit und Möglichkeit eines Grundsatzgesetzes

1. EU- Recht ist bundesstaatenblind: der Bund ist für Umsetzung der EU-Vorgaben (insb Ausweisung der Go-To-Areas) verantwortlich
2. Fleckerlteppich und unzureichende Planung auf Bundesländerebene

Art 12 (1) B-VG: Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze ... Im:

1. Armenwesen; Heil- und Pflegeanstalten;
2. **Elektrizitätswesen**, soweit es nicht unter Art. 10 fällt.

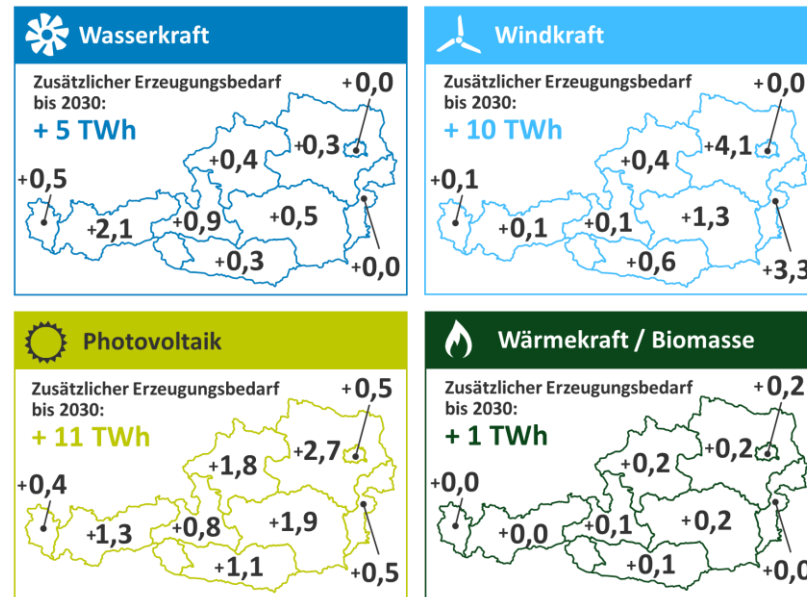


Ermöglicht auch Fachplanung im Bereich des Elektrizitätswesens, allerdings nur im Grundsatz

Vgl. Krankenanstaltenplanung: alle Fragen, die einer für das ganze Bundesgebiet wirksamen einheitlichen Regelung bedürfen (VfSlg 17232/2004)

1. Festlegung des Beitrags jedes Bundeslandes zu den Ausbauzielen

- Alternativ: Instrumente für einen der Governance-VO gleichwertigen Mechanismus in Österreich
- Bericht „Klima- und Energiestrategien der Länder“ enthält Vorschlag für eine potentialbasierte Aufteilung



Quelle: Austrian Energy Agency, Klima- und Energiestrategien der Länder (2021)

2. Verpflichtung zur Ermittlung des Flächenbedarfs und zur Ausweisung von Eignungszonen / Ausschlusszonen

- Unter Berücksichtigung künstlicher und bebauter Flächen
- Vorgabe von gemeinsamen Kriterien und Methoden zur Ermittlung der geeigneten Flächen
- Berichtspflichten
- Vgl. „Wind-an-Land-Gesetzespaket“ in DL: Festlegung von Flächenbeitragswerten für Windkraft (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

3. Festlegung der Qualität von Eignungszonen als überörtliche Widmungen, die im FWP kenntlich zu machen sind
 - Kein Eingriff in Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, da Energieraumplanung im überörtlichen Interesse. Ansicht, dass parzellenscharfe Planungen der Gemeinde vorbehalten sind, gilt als überholt.
 - Zu detailliert für Grundsatzgesetzgebung? Erforderlich für sinnvolle bundeseinheitliche Umsetzung

- Es sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben für eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes für eine zukunftsorientierte Energieraumplanung.
- Art 15 a Vereinbarung als Alternative?
- Ausbau der Energieinfrastruktur ist gleichermaßen erforderlich
- Beschleunigung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren erfordert Stärkung der Umweltprüfung auf Planungsebene (SUP), sowie insbesondere der Beteiligung daran.